

Beitragsordnung HausHalten e.V.

§ 1 Beitragsgruppen

Es gibt vier Beitragsgruppen:

- Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
- Fördermitglieder, die Räumlichkeiten nutzen, die von HausHalten e.V. vermittelt wurden
- Fördermitglieder, die Räumlichkeiten nutzen, die von HausHalten e.V. vermittelt wurden, mit Ermäßigungsberechtigung
- sonstige Fördermitglieder

§ 2 Beiträge

- Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche und juristische Personen beträgt 10,-- Euro.
- Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder, die Räumlichkeiten nutzen, die von HausHalten e.V. vermittelt wurden, ist nach der Größe der genutzten Fläche bemessen und berechnet sich für nach dem 15.04.2008 abgeschlossenen Verträge wie folgt:

Quadratwurzel der genutzten Fläche in m² multipliziert mit 10 = Fördermitgliedsbeitrag pro Monat in Euro
 $\sqrt{\text{m}^2} * 10 = \text{Beitrag/Monat in Euro}$

Für vor dem 15.04.2008 abgeschlossene Verträge ist der jährliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder, die Räumlichkeiten nutzen, welche von HausHalten e.V. vermittelt wurden, nach der Größe der genutzten Fläche bemessen und beträgt:

| Nutzfläche in m ² | Betrag in EUR/Monat |
|------------------------------|---------------------|
| bis 30 | 30,00 |
| 30-60 | 50,00 |
| 60-80 | 70,00 |
| 80-100 | 80,00 |
| 100-120 | 90,00 |
| 120-150 | 100,00 |
| 150-200 | 120,00 |
| 200-250 | 140,00 |
| 250-300 | 160,00 |
| ab 301 | 180,00 |

- Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder, die Räumlichkeiten nutzen, die von HausHalten e.V. vermittelt wurden, und die die Anforderungen für eine Ermäßigung erfüllen, ist nach der Größe der genutzten Fläche bemessen und beträgt:

50% des normalen Beitrages.

- Der jährliche Mitgliedsbeitrag für sonstige Fördermitglieder ist frei durch den Vorstand fest zu setzen.
- Ehrenmitglieder sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.
- Ausnahmen können durch den Vorstand in begründeten Einzelfällen beschlossen werden.

§ 3 Ermäßigung für Fördermitglieder

Folgende Fördermitglieder können eine Ermäßigung ihrer Beträge erhalten:

- gemeinnützige Vereine
- kulturelle oder sozial aktive Gruppen und Vereine.

Über das Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen befindet der Vorstand.

§ 4 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.

§ 5 Zahlungsweise

Die Zahlung des Beitrages erfolgt per Überweisung.

§ 6 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.04.2008 bis auf Widerruf in Kraft.